

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe März 2023



Auto Mathis AG, Via Somplaz 33, 7500 St. Moritz

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages zwischen dem Mieter und der Auto Mathis AG, nachstehend als Vermieterin genannt. Bei Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigt der Mieter, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen zu haben und sie bedingungslos zu akzeptieren.
- 1.2. Alle angegebenen Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) inkl. 7.7% MwSt.
- 1.3. Der Ort der Fahrzeugübergabe und der Rücknahme erfolgt grundsätzlich am gleichen Ort und wird durch die Vermieterin bestimmt.
- 1.4. Fahrzeugübernahme um 14.00 Uhr, Fahrzeugrückgabe bis 10.00 Uhr. Bei anderweitig getroffene Abmachungen gelten die vereinbarten Zeiten im Mietvertrag.
- 1.5. Bei einer Erstvermietung ist die Übergabebepauschale von CHF 50 bis CHF 200 fällig. Diese beinhaltet eine ausführliche Instruktion des Fahrzeuges und der Ausrüstung.

2. Gebühren, Kosten und Haftung

- 2.1. Die Vignette für die schweizerischen Autobahnen ist im Mietpreis inbegriffen.
- 2.2. Der Mieter haftet bei anfallenden Bussgeldern und Strafen, welche während der Nutzung im Zusammenhang mit dem gemieteten Fahrzeug erhoben wurden. Bei Vergehen gegen das Strassenverkehrsgesetz im In- und Ausland ermächtigt der Mieter die Vermieterin die Herausgabe der Vertragsdaten an alle behördlichen Amtsstellen (Polizei, Anwaltschaften, Strassenverkehrsämter usw.) in der Schweiz und im Ausland.
- 2.3. Der Mieter haftet für alle Schäden, welche der Vermieterin durch gesetz- oder vertragswidriges oder unsorgfältiges Handeln des Mieters entstehen (z.B. Falschbetankung, Fehlbedienung etc.).
- 2.4. Es wird ein Übergabe- sowie ein Rücknahmeprotokoll erstellt. Der Mieter haftet für Karosserie- und Interieurschäden in Absprache mit der Vermieterin.
- 2.5. Wenn bei Mietantritt das Fahrzeug wegen Unfall oder anderer nicht von der Vermieterin verschuldeter Ursachen ausfällt, bemüht sich die Vermieterin um ein Ersatzfahrzeug. Wenn kein Ersatzfahrzeug gefunden wird, erhält die Mieterin die geleisteten Zahlungen vollumfänglich zurückvergütet. Anderweitige Forderungen können nicht geltend gemacht werden.

3. Fahrzeugübernahme

- 3.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei der Übernahme zu prüfen und allfällige, insbesondere Karosserieschäden oder Mängel nachstehend vormerken zu lassen. Im Übrigen anerkennt er, das Fahrzeug in einwandfreiem und fahrbereitem Zustand mit aufgefülltem Treibstofftank übernommen zu haben.
- 3.2. Der Mieter muss im Besitz eines gültigen Führerausweises der Kategorie B bis 3.5 Tonnen Gesamtgewicht sein. Das Mindestalter beträgt 21 Jahre und der Mieter muss mindestens 12 Monate im Besitz eines gültigen Führerscheins sein.

4. Fahrzeugrückgabe

- 4.1. Das Fahrzeug wird der Vermieterin «besenrein» zurückgegeben. Eine gründliche Innen- und Aussenreinigung erfolgt durch die Vermieterin.
- 4.2. Der Frisch- und Abwassertank ist zu entleeren.
- 4.3. Vor der Fahrzeugrückgabe ist der Treibstofftank voll aufzufüllen. Allfällige Treibstoffkosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- 4.4. Die WC-Kassette und der Abwassertank (falls vorhanden) müssen durch den Mieter komplett geleert und gereinigt werden. Anderweitig werden CHF 150 in Rechnung gestellt.

5. Versicherung

- 5.1. **Haftpflicht:** Pro Schadenfall beträgt der Selbstbehalt CHF 500.
 - 5.2. **Teilkasko:** Pro Schadenfall beträgt der Selbstbehalt CHF 200.
Vollkasko: Pro Schadenfall beträgt der Selbstbehalt CHF 1'000.
- Die Versicherungen gelten in ganz Europa ausser den folgenden Staaten: Weissrussland, Moldawien, Ukraine, Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbeidschan, Kasachstan, Ägypten, Algerien, Libanon, Libyen und Syrien. Es ist dem Mieter untersagt, diese Länder mit diesem Mietfahrzeug zu bereisen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgab März 2023



6. Unfall

- 6.1. Der Mieter ist verpflichtet, auf der Unfallstelle alles abzuklären, was zur Feststellung des Schadens erforderlich oder dienlich ist, um ein Unfallprotokoll zu erstellen. Wenn immer möglich oder wenn durch das Gesetz vorgeschrieben, ist die Polizei beizuziehen. Die Vermieterin ist zeitnah zu benachrichtigen. Es ist dem Mieter untersagt, eine Erklärung über Schuld und Verantwortlichkeit abzugeben, eine Verpflichtung zu Schadenersatz einzugehen oder auf Schadenersatz zu verzichten.

7. Kautions, Reservation, Zahlungsbedingungen

- 7.1. Bei Unterzeichnung des Mietvertrages wird eine Anzahlung von CHF 500 fällig. Der Restbetrag muss mindestens 1 Woche vor Mietbeginn beglichen werden. Die Reservation gilt als bestätigt, sobald die Anzahlung eingetroffen ist.
- 7.2. Bei Mietbeginn ist eine Kautions über CHF 1'000 zu hinterlegen. Diese dient für allfällige Selbstbehalte der Versicherung und Schäden der Campingausstattung. Nach schadenfreier Rückgabe des Fahrzeuges wird die Kautions unverzüglich zurückerstattet.
- 7.3. **Annullierungskosten**
Im Falle einer Annullierung gilt folgendes:
 - bis 60 Tage vor Mietbeginn CHF 100 (pauschal)
 - 59-30 Tage vor Mietbeginn 30% der Gesamtkosten
 - 29-8 Tage vor Mietbeginn 50% der Gesamtkosten
 - 7-0 Tage vor Mietbeginn 100% der Gesamtkosten
- 7.4. Wird das Objekt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt zurückgegeben, werden CHF 250 pro angefangenem 1/2 Tag zusätzlich verrechnet.

8. Schäden und Störungen

- 8.1. Der Mieter ist verpflichtet, allfällige Schäden und Störungen der Vermieterin unverzüglich zu melden.
- 8.2. Es ist dem Mieter untersagt, eigenständig Reparaturen in Auftrag zu geben oder selbst auszuführen.
- 8.3. Das Fahrzeug verfügt über die europaweite Pannenhilfe Totalmobil! und ist erreichbar unter der Telefonnummer **+41 0848 024 365** (24h). Bei Pannen oder Unfällen ist diese zwingend zu kontaktieren, um allfällige Abschlepp- bzw. Rückführungskosten geltend zu machen. Eigenhändig organisierte Massnahmen werden nicht vergütet, bzw. nicht zurückerstattet.
- 8.4. Bei Schäden oder Störungen steht dem Mieter grundsätzlich kein Schadenersatz zu.

9. Weitervermietung

- 9.1. Eine Weitervermietung des Objektes an dritte ist untersagt und nicht erlaubt.

10. Allgemeines

- 10.1. In den Fahrzeugen gilt absolutes Rauchverbot.
- 10.2. Im Mietfahrzeug dürfen keine Haustiere mitgeführt und/oder untergebracht werden.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1. Mit der Vertragsunterzeichnung erklärt der Mieter, die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen, akzeptiert und verstanden zu haben. Gerichtsstand ist das Domizil des Vermieters.